

STADT RÖTZ



LANDKREIS CHAM
Reg. Bez. Oberpfalz

1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan

„Gewerbegebiet an der B22“

Vorhabensträger:

Herr Michael Winderl
Immobilien und Verwaltung
Am Pfalzgrafencenter 6
92431 Neunburg vorm Wald

Entwurfsverfasser:



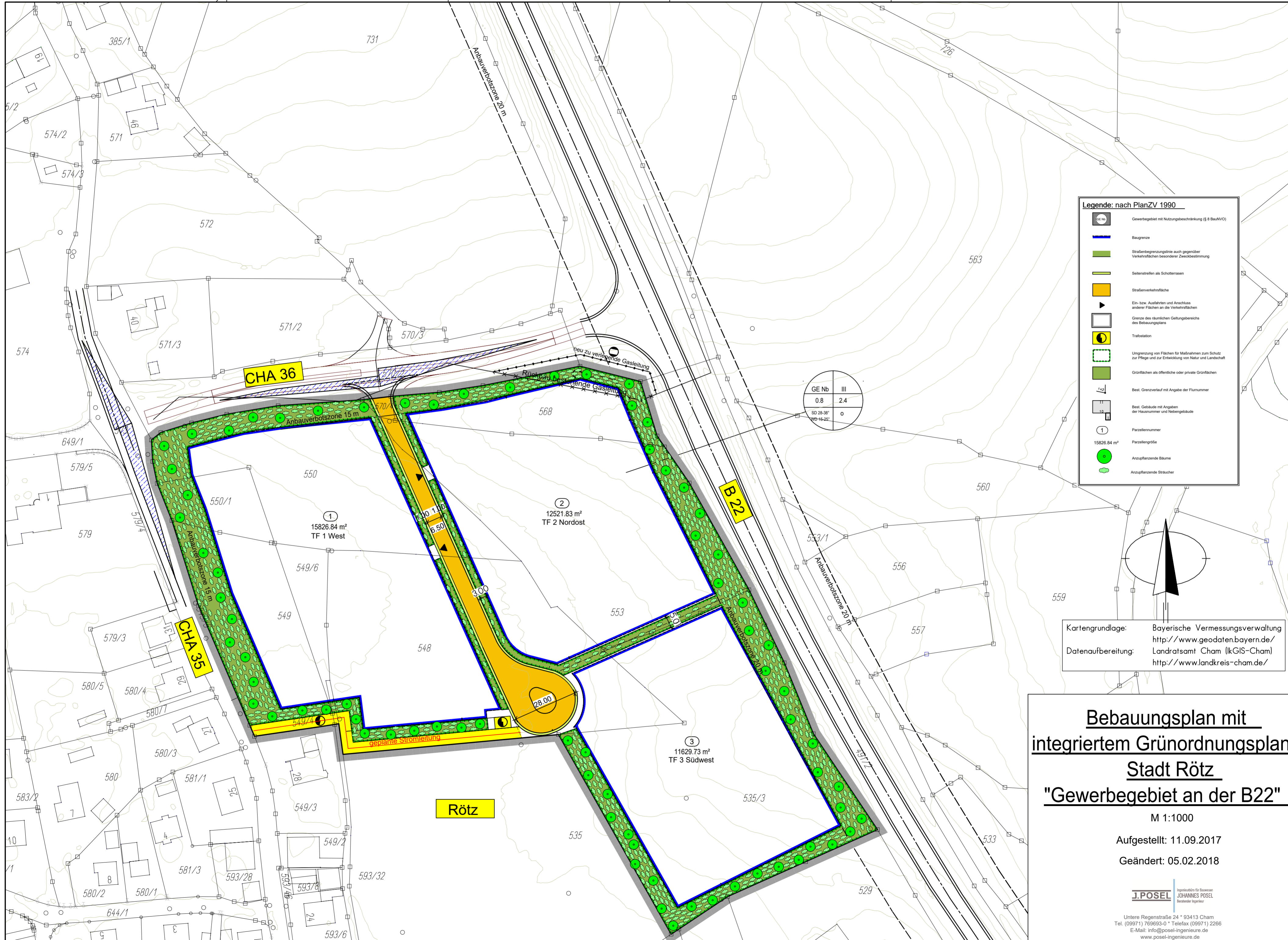
J. Posel Ing. Büro für Bauwesen GmbH & Co. KG
Untere Regenstr. 24, 93413 Cham
Tel.: (09971) 769693-0
E-Mail: info@posel-ingenieure.de

Aufgestellt: Cham, den 05.02.2024 / 1

.....
Projekt Nr. 6354

Inhaltsverzeichnis

I.	Planzeichnung	
	Rechtskräftiger Bebauungsplan (mit alter Parzellenkarte)	Seite 2
	1. Änderung des Bebauungsplanes M = 1:1000 (mit aktueller Parzellenkarte)	Seite 3
	1. Änderung des Bebauungsplanes M = 1:500	Seite 4
II.	Änderungen / Ergänzungen / Begründung	Seite 5
III.	Präambel	Seite 14
IV.	Verfahrensvermerke	Seite 15



Legende: nach PlanZV 1990

	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung (§ 8 BauNVO)
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
	Seitenstreifen als Schotterrasen
	Straßenverkehrsfläche
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Trafostation
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Grünflächen als öffentliche oder private Grünflächen
	Best. Grenzverlauf mit Angabe der Flurnummer
	Best. Gebäude mit Angaben der Hausnummer und Nebengebäude
	Parzellennummer
	Parzellengröße
	Anzupflanzende Bäume
	Anzupflanzende Sträucher

Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung
<http://www.geodaten.bayern.de/>
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (IKGIS-Cham)
<http://www.landkreis-cham.de/>

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
Stadt Rötz
"Gewerbegebiet an der B22"
 M 1:1000
 Aufgestellt: 11.09.2017
 Geändert: 05.02.2018

J. POSEL Ingenieur für Bauwesen
JOHANNES POSEL
Beratender Ingenieur
 Untere Regenstraße 24 · 93413 Cham
 Tel. (09971) 769693-0 · Telefax (09971) 2266
 E-Mail: info@posel-ingenieure.de
www.posel-ingenieure.de



Legende:

- Baugrenze
- Änderungsbereich (1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet an der B22" mit Anpassung der Parzellengrenze zwischen Parzelle 2 (Gemarkung Rötz Fl.-Nr. 548/2) und der Parzelle 3 (Gemarkung Rötz Fl.-Nr. 548/3) Flächenübertragung ca. 990 m²)

1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
Stadt Rötz
"Gewerbegebiet an der B22"

M 1:1000
aufgestellt: Cham, den 05.02.2024 / 1



Untere Regenstraße 24 • 93413 Cham
Tel. (09971) 769693-0 • Telefax (09971) 2266
E-Mail: info@posel-ingenieure.de
www.posel-ingenieure.de



Legende:

- Baugrenze
- Grünfläche privat mit Baum-/Strauchinsel (Vorschlag) ohne Festsetzung der Lage
- Grünfläche privat mit 1-reihiger Strauchhecke ohne Festsetzung der Lage
- Änderungsbereich (1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet an der B22" mit Anpassung der Parzellengrenze zwischen Parzelle 2 (Gemarkung Rötz Fl.-Nr. 548/2) und der Parzelle 3 (Gemarkung Rötz Fl.-Nr. 548/3))
- Anbauverbotszone
Kreisstraße CHA36: 15 m
Bundesstraße B22: 20 m
- Überschneidungsbereich, welcher nach Rücksprache mit den zuständigen Baulastträgern nur durch bodengleiche Bauwerke (Zufahrten/Parkplätze/Wege etc.) und Randeinfassungen bis max. 20cm Höhe innerhalb der Anbauverbotszone überbaut werden darf
Kreisstraße CHA36: max. 3 m
Bundesstraße B22: max. 5m
- Flächenübertrag von Fl.-Nr. 548/3 auf Fl.-Nr. 548/2: ca. 990 m²
- Ein- bzw. Ausfahrt und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
Stadt Rötz
"Gewerbegebiet an der B22"

M 1:500
aufgestellt: Cham, den 05.02.2024 / 1



Untere Regenstraße 24 * 93413 Cham
Tel. (09971) 769693-0 * Telefax (09971) 2266
E-Mail: info@posel-ingenieure.de
www.posel-ingenieure.de

II. Änderungen / Ergänzungen / Begründung

Der mit Bekanntmachung vom 26.04.2018 in Kraft gesetzte Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B22“ der Stadt Rötz im Landkreis Cham wird durch nachfolgende Änderungen und Ergänzungen aktualisiert.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet an der B22“ gilt der Lageplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet an der B22“ in der Fassung vom 05.02.2024 / 1 (1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet an der B22“, I. Planzeichnung Seite 3 im Maßstab 1:1000 bzw. I. Planzeichnung Seite 4 im Maßstab 1:500).

Der außerhalb der 1. Änderung verbleibende Geltungsbereich des mit Bekanntmachung vom 26.04.2018 in Kraft gesetzte Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet an der B22“ bleibt unverändert, ebenso mit allen planlichen Festsetzungen (A), planlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen (B), textlichen Festsetzungen (C) sowie den textlichen Hinweisen (D).

Begründung:

Anlass für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes (Gewerbegebiet an der B22) ist der geplante Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters und Discounters durch einen Investor.

zu A. Planliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)



Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung (§ 8 BauNVO);
nicht zugelassen werden Lebensmitteleinzelhandel und Spielhallen

Ausgenommen:

Parzelle 2 (Geltungsbereich 1. Änderung): Lebensmitteleinzelhandel
zulässig

2. Maß der baulichen Nutzung

→ bleibt unverändert in Kraft

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22-23 BauNVO)

→ bleibt unverändert in Kraft, ausgenommen Parzelle 2 (hier Geltungsbereich 1. Änderung)

a

Bauweise: abweichende Bauweise (Parzelle 2 → Geltungsbereich 1. Änderung)

Definition: Bei der abweichenden Bauweise darf die Gesamtlänge
der Gebäude 50 m überschreiten, jedoch nicht mehr als 120 m



Baugrenze

4. Verkehrsflächen

→ bleibt unverändert in Kraft

5. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

(§ 9 Abs. 7 und 12 BauGB)

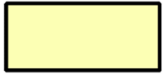
→ bleibt unverändert in Kraft, ausgenommen Parzelle 2 (hier Geltungsbereich 1. Änderung)



Änderungsbereich (1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem
Grünordnungsplan „Gewerbegebiet an der B22“ mit Anpassung der
Parzellengrenze zwischen Parzelle 2 (Gemarkung Rötz Fl.-Nr. 548/2)
und der Parzelle 3 (Gemarkung Rötz Fl.-Nr. 548/3)



Anbauverbotszone
Kreisstraße CHA 36: 15 m
Bundesstraße B22: 20 m



Überschneidungsbereich, welcher nach Rücksprache mit den zuständigen Baulastträgern nur durch bodengleiche Bauwerke (Zufahrten/Parkplätze/Wege etc.) und Randeinfassungen bis max. 20 cm Höhe innerhalb der Anbauverbotszone überbaut werden darf
Kreisstraße CHA 36: max. 3 m
Bundesstraße B22: max. 5 m



Flächenübertrag von Fl.-Nr. 548/3 auf Fl.-Nr. 548/2: ca. 990 m²

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

→ bleibt unverändert in Kraft, ausgenommen Parzelle 2 (hier Geltungsbereich 1. Änderung)



Grünfläche privat mit Baum-/Strauchinsel (Vorschlag) ohne Festsetzung der Lage



Grünfläche privat mit 1-reihiger Strauchhecke ohne Festsetzung der Lage

zu B. Planliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

→ bleibt unverändert in Kraft

zu C. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung → bleibt unverändert in Kraft

ausgenommen:

Parzelle 2 (Geltungsbereich 1. Änderung): Lebensmitteleinzelhandel
zulässig

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-20 BauNVO)

2.1 Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung GE Nb

2.1.1 Grundflächenzahl → bleibt unverändert in Kraft

2.1.2 Geschossflächenzahl → bleibt unverändert in Kraft

2.1.3 Zahl der Vollgeschosse → bleibt unverändert in Kraft

2.1.4 Höhe baulicher Anlagen → bleibt unverändert in Kraft

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

3.1 Bauweise → bleibt unverändert in Kraft

ausgenommen:

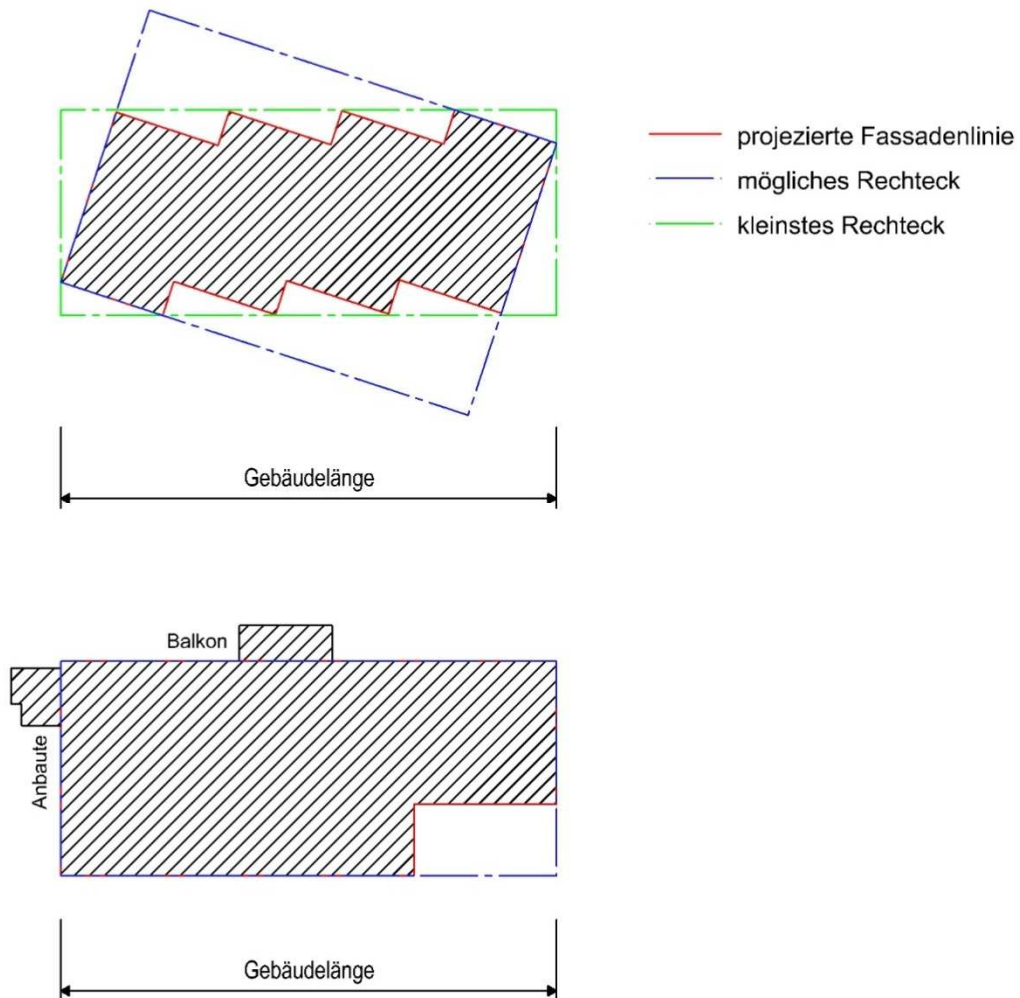
Parzelle 2 (Geltungsbereich 1. Änderung)

abweichende Bauweise: Parzelle 2 (Geltungsbereich 1. Änderung)

Definition: Bei der abweichenden Bauweise darf die Gesamtlänge der Gebäude 50 m überschreiten, jedoch nicht mehr als 120 m

Definition Gebäudelänge: Die Gebäudelänge ist die längste Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst. Untergeordnete Gebäudeteile sind bei der Ermittlung der Gebäudelänge nicht zu berücksichtigen.

Beispieldarstellung



3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

→ bleibt unverändert in Kraft

4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Nebenanlagen

→ bleibt unverändert in Kraft

4.2 Garagen

→ bleibt unverändert in Kraft

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 5.1 Abgrabung, Auffüllung → bleibt unverändert in Kraft
- 5.2 Schutz des Oberbodens → bleibt unverändert in Kraft
- 5.3 Regenwasserrückhaltung → bleibt unverändert in Kraft
- 5.4 Stützmauern → bleibt unverändert in Kraft

6. Lärmschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 6.1. Lärmkontingentierung → bleibt unverändert in Kraft, ausgenommen Parzelle 2 (Geltungsbereich 1. Änderung), unter Berücksichtigung der bestehenden Planwerte des am 26.04.2018 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B22“ ist die Lärmkontingentierung für den Geltungsbereich der 1. Änderung anzupassen.
- 6.2. Zulässige Nutzung → bleibt unverändert in Kraft ausgenommen Parzelle 2 (Geltungsbereich 1. Änderung), ist die Berechnung der Emissionskontingentierung nutzungsabhängig unter Berücksichtigung der gültigen Planwerte des am 26.04.2018 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B22“ anzupassen.

7. Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Eingrünung/Durchgrünung

Für die außerhalb des Änderungsbereiches (1. Änderung) liegenden Flächen bleiben die ursprünglichen Festsetzungen in Kraft.

Für den Änderungsbereich werden aufgrund der angedachten Bebauung folgende Festsetzungen zur Gehölzanzahl bzw. Durchgrünung getroffen.

- Parzellenseite an der Kreisstraße CHA 36:
Anlegen von 4 Baum-/Strauchinseln (1 Baum mit mind. 4 Stück Strauchpflanzungen je Insel)
- Parzellenseite an der Bundesstraße 22:
Anlegen von 3 Baum-/Strauchinseln (1 Baum mit mind. 4 Stück Strauchpflanzungen je Insel)
- Für die übrigen Seiten ist eine ein-reihige Anpflanzung (Strauchpflanzung) anzulegen.

Für die Gehölzverwendung gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 05.02.2018.

7.2 Ausgleich

Die Kompensation sowie die ermittelte Ausgleichserfordernis für die außerhalb des Änderungsbereiches (1. Änderung) liegenden Flächen bleiben in Kraft.

Durch die bauliche Umsetzung des rechtsgültigen Bebauungsplanes mit Neuordnung und Vermessung der Grundstücke im Geltungsbereich verteilt sich die ursprüngliche Ausgleichserfordernis von 1,49 ha auf folgende Flächen bzw. Teilflächen:

548/1, 548/2, 548/3, 549, 549/5, 593/47 sowie auf Fl.-Nr. 267 (Gemarkung Schatzendorf) gemäß Ökoflächenkataster der Stadt Rötz.

Durch die 1. Änderung ist eine zusätzliche Ausgleichserfordernis von 356,89 m² gegeben (siehe Umweltbericht zus. Berechnung unter 2.4.2, welche im Zuge der Umsetzung zu kompensieren ist).

8. **Örtliche Bauvorschriften** (Art. 81 BayBO)

8.1 Dächer → bleibt unverändert in Kraft

8.1.1 Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung GE Nb
→ bleibt unverändert in Kraft

8.2 Baukörper → bleibt unverändert in Kraft

8.3 Abstandsflächen → bleibt unverändert in Kraft

8.4 Einfriedung → bleibt unverändert in Kraft

8.5 Außenbeleuchtung → bleibt unverändert in Kraft

8.6 Stellplätze Parzelle 1 und 3 → bleibt unverändert in Kraft
Parzelle 2 (Geltungsbereich 1. Änderung):
Bei Stellplätzen ist die Versiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Art der Befestigung ist so zu gestalten, dass sie weitgehend wasserdurchlässig ist (z.B. Granitgroßsteinpflaster, Schotterrassen, Pflaster aus Rasengittersteinen, Pflaster mit Rasenfuge, versickerungsfähiges Pflaster etc.).

8.7 Stell- und Lagerflächen → bleibt unverändert in Kraft

8.8 Versiegelung → bleibt unverändert in Kraft

8.9 Werbeanlagen Parzelle 1 und 3 → bleibt unverändert in Kraft
Parzelle 2 (Geltungsbereich 1. Änderung):
Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistungen angebracht werden. Die Werbeanlagen an den Gebäuden müssen sich in die Fassadengestaltung einfügen.
Rückstrahlende Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf ein Ausmaß von 4,0 m² zu beschränken. Die Ausladung von Schildern darf nicht mehr als 70 cm Tiefe betragen.
Freistehende Werbeanlagen werden bis max. 8,0 m Höhe und max. 15 m² Werbeflächen zugelassen.
Bei Lichtreklamen sind Werbeanlagen mit Tagesleuchtfarben (fluoreszierende Farben), mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht, Werbeanlagen deren Beleuchtung eine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer verursachen kann, die mechanisch bewegt werden sowie Laserwerbung, unzulässig.

zu D. Textliche Hinweise

Punkt 1 – 10 → bleiben unverändert in Kraft

zu E. Begründung mit Ausgleichberechnung

(Nach § 9 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2a BauGB)

1. **Begründung**

Punkt 1.1 – 1.4 → bleibt unverändert in Kraft

Punkt 1.5 Durch die bauliche Umsetzung des rechtsgültigen Bebauungsplanes wurden Flurstücke geordnet bzw. neu vermessen, welche nachfolgend gegenüber der ursprünglichen Fassung berichtigt wurden.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches (Bebauungsplan vom 26.04.2018) beträgt unverändert ca. 4,19 ha und umfasst folgende Grundstücke 548, 548/1, 548/2, 548/3, 549, 549/4, 549/5, 593/47, 593/48.

Die Fläche des Geltungsbereiches der 1. Änderung beträgt ca. 1,36 ha und umfasst folgende Grundstücke 548/2 und die zu erwerbende Teilfläche 548/3 (~ 990 m²).

Punkt 1.6 → bleiben unverändert in Kraft

2. **Umweltbericht**

2.1 Einleitung

Punkt 2.1.1 und 2.1.2 → bleiben unverändert in Kraft

2.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Punkt 2.2.1 und 2.2.2 → bleiben unverändert in Kraft

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

→ bleibt unverändert in Kraft

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.4.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter
→ bleibt unverändert in Kraft

2.4.2 Bauliche Eingriffsregelung
→ bleibt inhaltlich in Kraft, wird aber durch die in der 1. Änderung verursachten Anpassungen wie nachfolgend ermittelt ergänzt bzw. ausgeglichen.

Zusätzlicher erforderlicher Ausgleichsbedarf infolge der 1. Änderung

Flächengegenüberstellung rechtsgültiger Bebauungsplan / 1. Änderung des Bebauungsplanes

Grünfläche rechtsgültiger Bebauungsplan im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Parzelle 2 2.256,60 m²

+ Teilfläche Parzelle 3,
welche im Grunderwerb im Zuge der
1. Änderung des BBP enthalten ist + 434,54 m²

2.691,14 m²

Grünfläche im Geltungsbereich der 1. Änderung des BBP

- Parzelle 2 (→ 1. Änderung) + Parzelle 3 (→ 1. Änderung) - 1.898,05 m²

→ zusätzliche Fläche für Ausgleichsbedarf 793,09 m²

→ zusätzlicher erforderlicher Ausgleichsbedarf infolge der 1. Änderung
793,09 m² x 0,45 (Kompensationsfaktor) =

356,89 m²
=====

Punkt 2.5 → bleibt unverändert in Kraft

Punkt 2.6 → bleibt unverändert in Kraft

Punkt 3. → bleibt unverändert in Kraft

III. Präambel

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Rötzt für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B22“ folgende Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B22“ ist der Lageplan vom 05.02.2024 /1 maßgeblich. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 05.02.2024 / 1.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B22“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rötzt, den

(Siegel)

.....
Dr. Spindler (Erster Bürgermeister)

IV. Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Rötzt hat in der Sitzung vom _____ und _____ die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B22“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet an der B22“ und der Begründung in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom _____, angeschlagen an der Amtstafel am _____, ortsüblich hingewiesen.

3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet an der B22“ und der Begründung in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

4. Beschluss zu den Anregungen und Bedenken

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates Rötzt vom _____ behandelt und in die Abwägung eingestellt.

5. Öffentliche Auslegung sowie nochmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom _____ wurde mit Stadtratsbeschluss vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom _____ angeschlagen an der Amtstafel am _____ ortsüblich hingewiesen.

6. Beschluss zu den Anrechnungen und Bedenken

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der nochmaligen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates Rötzt vom _____ behandelt und in die Abwägung eingestellt.

7. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Rötzt hat mit dem Beschluss die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

8. Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rötzt, Rathausstraße 1, 92444 Rötzt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist
hingewiesen worden.

Rötz, den

(Siegel)

.....
Dr. Spindler (Erster Bürgermeister)